



Sicherheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Eidgenössisches Departement für  
Verteidigung, Bevölkerungsschutz  
und Sport VBS  
Nachrichtendienst des Bundes  
3003 Bern

T direkt 041 728 50 21  
beat.villiger@zg.ch  
Zug, 10. April 2017 GRUS  
SD SDS 7.11 / 164

**Nachrichtendienstverordnung (NDV) und Verordnung über die Informations- und Speichersysteme des Nachrichtendienstes des Bundes (VIS-NDB)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Auftrag des Bundesrates haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zu den obenerwähnten Verordnungen des Bundes Stellung zu nehmen. Gestützt auf ein internes Mitberichtsverfahren nehmen wir diese Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr. Sie haben für die Einreichung einer Stellungnahme Frist gesetzt bis zum 16. April 2017.

Wir stellen folgende Anträge und haben zu einzelnen Punkten Bemerkungen anzubringen:

**Anträge:**

1. In beiden Erlassen (NDV und VIS-NDB) sind die Begriffe «Löschen» und «Vernichten» nochmals auf ihre konkrete Bedeutung hin zu überprüfen. Bei fehlender Unterscheidung ist der Begriff «Löschen» durch «Vernichten» zu ersetzen.
2. Art. 6 NDV (Abgeltung der Vollzugstätigkeit der Kantone) ist dahingehend zu ändern, als dass die Berechnung der Höhe der Abgeltung auf der Basis der Anzahl Stellen und einem Durchschnitt der Lohnkosten erfolgen soll. Die bisherige Regelung gemäss Art. 2 der Verordnung über die finanziellen Leistungen an die Kantone zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS-Abgeltungsverordnung, SR 120.6) soll übernommen werden.
3. Am Ende von Art. 18 Abs. 2 NDV (Quellenschutz) ist ein Satz einzufügen, wonach die Einwilligung freiwillig und in voller Kenntnis der Sachlage zu erfolgen hat.
4. Die Bekanntgabe von Personendaten an kantonale Polizeikorps ist zweckmässig zu lösen. Hierzu ist Art. 32 NDV (Bekanntgabe von Personendaten durch kantonale Vollzugsbehörden) wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 ist folgender Text zu streichen: *«mit vorgängiger Zustimmung des NDB»*.
- b) In Absatz 3 ist folgender Text zu streichen: *«ausnahmsweise»*.
5. Bei Art. 36 NDV (Archivierung) ist folgender Absatz 2 anzufügen: *«Sobald die kantonalen Vollzugsbehörden die zur Archivierung vorgesehenen Daten an den NDB übergeben haben, stellen sie sicher, dass diese in den kantonalen Systemen vernichtet werden»*.
6. Art. 51 Abs. 2 NDV (Einsatz von Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräten sowie Mitführen von elektronischen Geräten) ist wie folgt umzuformulieren bzw. zu ergänzen: *«Die Aufnahmen sind nach maximal 30 Tagen zu vernichten, es sei denn, sie werden zur Beweissicherung in einem Missbrauchsfall benötigt. In solchen Fällen erfolgt die Vernichtung unmittelbar nach dem rechtskräftigen Abschluss»*.
7. Bei den allgemeinen Bestimmungen zu den Informationssystemen ist folgende Regelung in einem separaten Artikel 13a VIS-NDB (Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Einstellungen) einzufügen:  
«<sup>1</sup> Die Verantwortlichen sind verpflichtet, ab dem Zeitpunkt der Planung zur Änderungen bestehender oder zur Entwicklung neuer Informationssysteme das Risiko von Verletzungen der Grundrechte zu verringern und solchen Verletzungen vorzubeugen (Privacy by Design)  
<sup>2</sup> Im Weiteren sind sie verpflichtet, mittels geeigneter Voreinstellungen sicherzustellen, dass standardmässig nur diejenigen Personendaten bearbeitet werden, die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlich sind (Privacy by Default)».
8. Die Bestimmung gemäss Art. 15 Abs. 2 VIS-NDB (Datenübermittlung ausserhalb von SiLAN) ist so anzuwenden, dass jene Mitarbeitende der kantonalen Vollzugsbehörden, welche mit SiLAN arbeiten, entsprechend durch den NDB ausgebildet werden.
9. Art. 31 VIS-NDB (Datenbearbeitung durch die kantonalen Vollzugsbehörden): Die Variante zu Abs. 2 ist zu bevorzugen und die «Kann-Formulierung» fallenzulassen.

#### **Zu Antrag Nr. 1:**

Insbesondere in der VIS-NDV (teilweise aber auch in der NDV) finden sich die Begriffe «Löschen» und «Vernichten» als Synonyme verwendet. Wie auch beim Vorentwurf zu einem totalrevidierten Datenschutzgesetz stellt sich die Frage, ob und wenn ja, worin sich die beiden Begriffe unterscheiden: Ist Vernichten das definitive, physische Vernichten und Löschen das bloss «Unsichtbarmachen» einer Information für bestimmte Personen (wie es etwa beim Strafregister der Fall ist)? Auf jeden Fall sollten die Begriffe geklärt und dann entsprechend konsequent verwendet werden; ohne eine entsprechende Unterscheidung ist überall der Begriff «Vernichten» zu verwenden.

#### **Zu Antrag Nr. 2:**

Der Bund finanziert die Nachrichtendienst-Stellen der Kantone. Die Kosten (Lohnkosten inkl. Sozialversicherungsbeiträge), die den Kantonen durch den Vollzug des Nachrichtendienstge-

setzes erwachsen, sollen möglichst gedeckt werden können. Dies lässt sich mit einer unklaren Regelung eines Verteilschlüssels nicht umsetzen. Vielmehr soll die Berechnung der Abgeltung auf Basis der Anzahl Stellen erfolgen, welche die Kantone für die Bewältigung der gesetzlichen Vollzugsaufgaben bereitstellen müssen.

**Zu Antrag Nr. 3:**

Art. 18 Abs. 2 NDV sieht die Möglichkeit vor, dass eine menschliche Quelle auf einen umfassenden Schutz verzichten kann, indem sie mit der Bekanntgabe ihrer Identität einverstanden ist. Eine solche Einwilligung ist aufgrund von Art. 4 Abs. 5 DSG nur dann rechtmässig, wenn sie freiwillig und in voller Kenntnis der Sachlage erfolgt.

**Zu Antrag Nr. 4:**

Die kantonalen Polizeikorps benötigen für die Ausübung ihrer sicherheits- und gerichtspolizeilichen Aufgaben im Rahmen der in Art. 2 NDG umschriebenen Zweckerfüllung zeitverzugslosen Zugang zu Personendaten.

Gemäss Art. 32 Abs. 2 Bst. a NDV kann die kantonale Vollzugsbehörde Personendaten an andere Stellen innerhalb des Polizeikorps bekanntgeben, soweit die Bekanntgabe zur Vorbereitung von Ermittlungs- und Strafverfahren erfolgt. Die Bekanntgabe der Personendaten ist an Bedingungen geknüpft, welche in Art. 60 Abs. 2 - 4 NDG umschrieben sind. Die Einhaltung dieser Bedingungen kann der NDB mittels angemessener Kontrollen sicherstellen (Art. 75 NDV, Selbstkontrolle des NDB). Die Weitergabe der Personendaten zusätzlich einzuschränken, indem die vorgängige Zustimmung des NDB nötig ist, ist nicht praktikabel und erschwert die Aufgabenerfüllung der Polizei unnötig und wirkt sich nachteilig auf die Ermittlungen aus.

Die Datenbekanntgabe gemäss Art. 32 Abs. 3 NDV soll gemäss den Erläuterungen des NDB den Polizeibehörden die Möglichkeit geben, schnell zu handeln, wobei dies gemäss den Erläuterungen nur in «*notwehr- oder notstandsähnlichen Situationen*» möglich sein soll. Im Lichte der Entwicklungen der Bedrohungslage (Terrorismus, Dschihadismus etc.) muss die Polizei Personendaten sofort erhalten können und nicht nur in Ausnahmefällen.

**Zu Antrag Nr. 5:**

Es soll damit klargestellt werden, dass die kantonalen Vollzugsbehörden, nachdem sie die Daten an den NDG zur Archivierung nach den Bundesvorschriften übergeben haben, die Daten in ihren kantonalen Systemen zu vernichten haben.

**Zu Antrag Nr. 6:**

Art. 51 Abs. 2 NDV, wonach die Aufnahmen in der Regel nach 30 Tagen zu löschen sind, ist aus datenschutzrechtlicher Sicht zu unpräzise formuliert. Zur Klarstellung sollten die in den Erläuterungen zu Art. 51 Abs. 2 NDV gemachten Ausführungen zur einzig vorgesehenen Ausnahme in den Verordnungstext integriert werden.

**Zu Antrag Nr. 7:**

Der Nachrichtendienst verfügt über eine Vielzahl von Informationssystemen, die regelmässig besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile enthalten (siehe Art. 47

ff. NDG). Entsprechend wichtig ist es, dass diese Systeme datenschutzkonform ausgestaltet sind. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass der Datenschutz bei der Änderung bestehender Systeme oder der Entwicklung neuer Systeme frühzeitig in die Änderung bzw. Entwicklung miteinbezogen («Privacy by Design») und die Datenbearbeitung mittels geeigneter Voreinstellungen («Privacy by Default») gesteuert wird. Bei den Ansätzen von «Privacy by Design» und «Privacy by Default» handelt es sich um Grundsätze, die gestützt auf die europäische Entwicklung der Datenschutzgesetzgebung auch in den Vorentwurf zum schweizerischen Datenschutzgesetz aufgenommen wurden (vgl. Art. 18 VE-DSG).

**Zu Antrag Nr. 8:**

Es soll sichergestellt werden, dass die Integration vor allem auch durch adäquate Ausbildung umgesetzt wird.

**Zu Antrag Nr. 9:**

Die Regelung in Variante 2 («Muss-Vorschrift») ermöglicht es den kantonalen Vollzugsbehörden, sich rasch einen Überblick über die in gleicher Sache beschäftigten Behörden zu verschaffen. Auch aus polizeilicher Sicht bedeutet dies einen wichtigen Wissens- und Synergiegewinn.

Freundliche Grüsse  
Sicherheitsdirektion

Beat Villiger  
Regierungsrat

Kopie per E-Mail an:

- Andrea.Schaer@ndb.admin.ch (PDF- und Word-Version)
- Datenschutzbeauftragte (claudia.mund@zg.ch)
- Zuger Polizei (kommandant.zupo@zg.ch)
- Amt für Zivilschutz und Militär (urs.marti@zg.ch)